

## Informationen zur Novelle Verpackungsgesetz

Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes fällt nun ein Teil unserer Produktpalette sowie die entsprechenden Verpackungsformen unter die nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Das bedeutet, dass Miet- und Pfandflaschen nicht beim Endverbraucher verbleiben und somit als Mehrwegverpackungen zu verstehen sind.

Gerne stellen wir Ihnen mit diesem Dokument weitere Informationen und Details zu den betroffenen Produktgruppen und deren Rückgabeoptionen zur Verfügung.



### Mietflasche:

Der überwiegende Teil unserer Gase steht Ihnen in einer Mietflasche zur Verfügung.

Wie es die Bezeichnung vermittelt, verbleibt der Füllkörper als Verpackung im Eigentum der TIG und wird vorübergehend an den Kunden zur Nutzung vermietet, bis der Inhalt aufgebraucht ist.

Die Mietflasche kann anschließend im Auftrag beim Kunden abgeholt und zurückgeführt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diese Produkte bei über [200 Gase-Centern](#) der TIG in Deutschland zu beziehen und auch dort zurückzugeben.



### Kaufflasche / „Tauschflasche“:

Kaufflaschen stellen wir hauptsächlich für Kleinbedarfe zur Verfügung. Der Kunde bezahlt bei Erstbezug für das enthaltene Gas als Produkt und zusätzlich einen Einmalbetrag für den Füllkörper (inklusive Entnahmeventil und Schutzkappe).

Der Füllkörper geht somit in das Eigentum des Kunden über. Nach dem Aufbrauchen des Gases kann der entleerte Füllkörper bei ausgewählten Vertriebspartnern gegen Vollgut getauscht werden.



### Leihflasche / „Pfandflasche“:

Bei der Leihflasche oder auch als Pfandflasche bekannt, verbleibt das Eigentum dauerhaft beim auf der Flasche aufgeführten Unternehmen.

Der Kunde führt bei Bezug einen ausgewiesenen Pfandbetrag ab und bekommt diesen bei Rückgabe erstattet. Die Produktpalette beschränkt sich hier bei TIG auf die marktüblichen Flüssiggasprodukte.

[Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.](#)